

MERKBLATT BEGÜNSTIGUNG FÜR DAS TODESFALLKAPITAL

Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte bzw. eine rentenbeziehende Person, erhalten die Anspruchsberechtigten in gewissen Fällen ein Todesfallkapital ausbezahlt. Im Vorsorgereglement ist festgelegt, wann die PKE ein Todesfallkapital ausrichtet.

Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des 65. Altersjahrs

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben, das bis zum Zeitpunkt des Todes aus allen Vorsorgeplänen zusammen angespart worden ist. Davon wird die notwendige Einlage zur Finanzierung der Leistungen an Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner und Kinder abgezogen.

Das Todesfallkapital entspricht mindestens den persönlichen freiwilligen Einkäufen, die während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der PKE geleistet worden sind. Gab es während des letzten Vorsorgeverhältnisses Bezüge oder eine Teilpensionierung, so werden die persönlichen freiwilligen Einkäufe entsprechend reduziert.

Als persönliche freiwillige Einkäufe gelten:

- Einkäufe in die reglementarischen Leistungen;
- Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- Rückzahlungen von Bezügen aus Ehescheidung.

Nicht als persönliche freiwillige Einkäufe gelten:

- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
- Überträge aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- freiwillige Sparbeiträge.

Beispiel

Einkäufe	CHF	100'000
Zinsen auf Einkäufen	CHF	10'000
./.. Bezug für Wohneigentum	- CHF	50'000
./.. Zinsen auf Bezügen	- CHF	1'250
Todesfallkapital aus Einkauf (1)	CHF	58'750

Vorhandenes Altersguthaben	CHF	350'000
./.. Todesfallkapital aus Einkauf	- CHF	58'750
./.. Kosten Hinterlassenenrenten	- CHF	280'000
Todesfallkapital aus dem Altersguthaben (2)	CHF	11'250

Todesfallkapital aus Einkauf (1)	CHF	58'750
Todesfallkapital aus dem Altersguthaben (2)	CHF	11'250
Höhe des Todesfallkapitals insgesamt	CHF	70'000

Verfügte eine versicherte Person im Zeitpunkt des Todes über ein Sparkonto zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts («Sparen 60»), so wird der vorhandene Saldo als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Tod eines Versicherten nach Erreichen des Rentenalters

Wird die Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus weitergeführt, ohne dass Altersleistungen bezogen werden, entspricht das Todesfallkapital soweit dem vorhandenen Altersguthaben, als der Versicherte vor Erreichen des Rentenalters ein Gesuch für Kapitalbezug oder Teilkapitalbezug gestellt hat. Darüber hinaus wird wie beim Tod eines Altersrentners bzw. einer Altersrentnerin vorgegangen.

Tod eines Altersrentners

Das Todesfallkapital beträgt 300 % der jährlichen laufenden Ziel-Altersrente, abzüglich der bereits bezogenen Altersrenten.

Reglementarische Begünstigtenordnung

Unabhängig von Erbrecht und Testament sind die in nachfolgender Ordnung aufgeführten Hinterbliebenen anspruchsberechtigt (Vorsorgereglement Art. 18 Abs. 3):

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- b) beim Fehlen von Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen, mindestens zu 50 % ihres Einkommens (inkl. Unterstützungsbeitrag) unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und Haushaltung geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie bezieht nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
- c) beim Fehlen von Personen gemäss lit. a) und lit. b)
 - die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
 - die Eltern, bei deren Fehlen
 - die Geschwister des Verstorbenen;
- d) beim Fehlen von Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals.

Damit Personen gemäss lit. b), das heisst Personen, die Sie massgeblich unterstützen, oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin, anspruchsberechtigt sind, müssen Sie diese schriftlich der PKE melden.

Die Personen nach lit. b) müssen sich spätestens drei Monate nach Ihrem Tod mittels Gesuch und unter Beilage der entsprechenden Nachweise bei der PKE melden, damit Anspruch auf das Todesfallkapital besteht.

Änderung der Begünstigtenordnung

Sie können obige Begünstigtengruppen und Ansprüche jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung ändern.

- Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigtengruppe gemäss lit. a), b), c) und d) beliebig festgelegt werden.
- Existieren Begünstigte gemäss lit. b), dürfen Sie die Begünstigten gemäss lit. a) und b) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigten gemäss lit. b), dürfen Sie die Begünstigten gemäss lit. a) und c) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

Mitteilung an die PKE

Die Mitteilung für die Änderung der Begünstigtenordnung und gegebenenfalls von Personen nach lit. b) muss zu Ihren Lebzeiten bei der PKE vorliegen. Benutzen Sie dafür das Formular «Änderung Begünstigung für das Todesfallkapital» (www.pke.ch → Merkblätter/Formulare). Die PKE bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Mitteilung.

Beispiele

Ohne Änderung der Begünstigtenordnung

In folgenden Fällen **brauchen Sie keine schriftliche Mitteilung** zu machen (die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend):

- Sie sind verheiratet und haben volljährige Kinder, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein Ihrem Ehepartner ausgezahlt wird. Sollte dieser bei Ihrem Tod bereits verstorben sein, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an Ihre volljährigen Kinder.
- Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges und ein volljähriges Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital zu je 50 % Ihrem Ehepartner und Ihrem minderjährigen Kind ausbezahlt wird. Sollte Ihr Ehepartner bei Ihrem Tod bereits verstorben sein, erfolgt die Auszahlung vollumfänglich an Ihr minderjähriges Kind.
- Sie sind unverheiratet, haben minderjährige Kinder und einen Lebenspartner, mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen. Sie möchten, dass nur Ihre Kinder Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben und der Lebenspartner keinen Anteil erhält.

Mit Änderung der Begünstigtenordnung

In folgenden Fällen **ist eine Änderung der Begünstigtenordnung einzureichen** (die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend):

- Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges sowie ein volljähriges Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital Ihrem Ehepartner und den beiden Kindern ausbezahlt wird. Die Aufteilung kann beliebig gewählt werden.
- Sie haben einen Lebenspartner, mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen. Sie möchten, dass er Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie unterstützen eine Person in erheblichem Mass und möchten, dass sie Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind ledig, ohne Lebenspartner und haben keine Kinder. Sie möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Beispiel 1 zum Ausfüllen des Formulars

Eine verwitwete versicherte Person hat zwei Kinder unter 18 Jahren. Sie führt seit sechs Jahren eine Lebensgemeinschaft und hat diese der PKE gemeldet. Die versicherte Person fasst die Begünstigtengruppen a) und b) zusammen und legt die einzelnen Ansprüche fest.

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad/ Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil
Muster Emanuel	Kind	14.03.2004	a)	25 %
Muster Julia	Kind	12.12.2006	a)	25 %
Meier Irma	Lebenspartnerin	13.04.1961	b)	50 %
				100 %

Beispiel 2 zum Ausfüllen des Formulars

Eine verwitwete versicherte Person hat vier Kinder, davon sind zwei Kinder jünger als 18 Jahre und zwei älter. Die versicherte Person fasst die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und legt die einzelnen Ansprüche fest.

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad/ Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil
Müller Claude	Kind	15.12.2006	a)	20 %
Müller Marianne	Kind	14.11.2004	a)	30 %
Müller Marcel	Kind	02.03.1991	c)	50 %
Huber-Müller Anna	Kind	01.02.1990	c)	0 %
				100 %

Was geschieht, wenn es keine Begünstigten gibt?

Es wird kein Todesfallkapital ausbezahlt, dieses verfällt an die PKE.

Regelmässige Überprüfung der Begünstigtenordnung

Die PKE prüft erst im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind.

Überprüfen Sie regelmässig Ihre Begünstigungen, insbesondere, wenn Sie Kinder berücksichtigen. Wichtig ist, dass gemäss Vorsorgereglement Kinder ohne Anspruch auf eine Waisenrente nicht mit jenen Kindern gleichgestellt sind, die darauf Anspruch haben. Der Anspruch auf eine Waisenrente der PKE erlischt nach dem vollendeten 18. Altersjahr, bei Kindern in Ausbildung nach dem 25. Altersjahr.

Wird die Begünstigtenordnung abgeändert, werden dadurch alle früher der PKE eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung widerrufen.

Änderungsvorbehalt

Die Voraussetzungen für Leistungen sowie deren Art und Höhe können von der PKE jederzeit angepasst werden.